VERORDNUNG (EWG) Nr. 3815/89 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1989

mit Durchführungsbestimmungen für den bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien anwendbaren Ausgleichsmechanismus

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 wurde insbesondere der mit Artikel 152 der Beitrittsakte eingeführte, bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien anwendbare Ausgleichsmechanismus grundsätzlich geregelt.

Es ist festzulegen, wie die zur Anwendung des Ausgleichsmechanismus benötigten Preise der Erzeugnisse der Zehnergemeinschaft und Spaniens festzustellen und mitzuteilen sind.

Es sollte nach Möglichkeit auf die Angaben zurückgegriffen werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission bereits im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission vom 9. August 1974 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung für Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (3), mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises gemäß Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte zu berücksichtigenden Preise sind die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 definierten und von den Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft gemäß Artikel 2 derselben Verordnung mitgeteilten Preise.

(2) Der für die Transportkosten dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Zehnergemeinschaft hinzuzufügende Betrag wird für jedes Erzeugnis jährlich bei der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises pauschal berechnet.

Artikel 2

(1) Die zur Festsetzung des spanischen Angebotspreises gemäß Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte zu berücksichtigenden Preise sind die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 definierten und in den Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft festgestellten Preise.

(2) Die Preise der spanischen Erzeugnisse werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 festgestellt und berechnet.

Die Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft teilen der Kommission diese Preise jeden Markttag und je Erzeugnis gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 mit.

Diese Mitteilungen enthalten ferner folgende Angaben:

— nach Möglichkeit die mit den geltenden Koeffizienten multiplizierten Preise,

— die in Artikel 6 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Bestandteile unter Berücksichtigung von Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte,

— die Angaben gemäß Artikel 6 Buchstaben d), e), f) und g) derselben Verordnung.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten Mitteilungen erfolgen spätestens am Tag nach dem Berichtstag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission